

40. Von welchem Gerichtsschreiber ist nach § 275 Abs. 4 StPO.  
die Urteilsausfertigung zu unterschreiben?

IV. Straffenat. Beschl. v. 13. Februar 1914 g. N. IV 35/14.

## I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Ples.

## Gründe:

„Der Angeklagte hat gegen das ihn wegen gefährlicher Körperverletzung zu Strafe verurteilende Urteil der Strafkammer bei dem Amtsgericht zu Pl. vom 17. September 1913 durch seinen Verteidiger rechtzeitig Revision eingelegt, worauf ihm auf Anordnung der Staatsanwaltschaft zu Gl. eine Urteilsausfertigung durch die Post am 30. Oktober 1913 zugestellt wurde. Diese Ausfertigung war von einem bei dem Landgericht zu Gl. tätigen Gerichtsschreiber, nicht von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu Pl., unterschrieben. Dadurch wurde aber die Zustellung nicht, wie der Beschwerdeführer behauptet, unwirksam gemacht. Daß der hier tätig gewordene Gerichtsschreiber des Landgerichts der nach § 37 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte vom 22. Oktober 1906 (SMBL. S. 392) vom Präsidenten bestellte Gerichtsschreiber gewesen wäre, ist nicht festgestellt, aber bedeutungslos.

Nach § 275 Abs. 4 StrP.O. sind Ausfertigungen des Urteils mit dem Gerichtssiegel zu versehen und von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Darunter ist, wie das Reichsgericht für ähnlich liegende Fälle stets nachgewiesen hat, der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts zu verstehen, das mit der Sache befaßt ist. War das Urteil von einer bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer erlassen, so ist der Gerichtsschreiber dieses Amtsgerichts zunächst zuständig (vgl. § 42 Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Oktober 1906 — SMBL. S. 305 —). Allein da die bei einem Amtsgericht gebildete Strafkammer eine von dem Landgericht gesonderte Behörde nicht darstellt, sondern nur einen Teil des Landgerichts bildet (RGKspr. Bd. 2 S. 30), so erscheint es nicht unzulässig, daß die Urteilsausfertigungen dieser Strafkammer auch von dem Gerichtsschreiber des Landgerichts unterschrieben werden, zumal da die Beamten der Gerichtsschreiberei verpflichtet sind, sich in Behinderungsfällen gegenseitig zu vertreten (§ 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und § 1 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte), ein Einwand gegen die Rechtmäßigkeit einer Amtshandlung eines bei einem bestimmten Gericht angestellten Gerichtsschreibers also nicht daraus hergeleitet werden kann, daß nach der Geschäfts-

verteilung ein anderer Beamter desselben Gerichts zunächst zuständig gewesen wäre.

Daraus folgt, daß durch die Zustellung des Urteils die Frist des § 385 StPD. in Lauf gesetzt worden ist. Die am 11. November 1913 bei Gericht eingegangenen Revisionsanträge können deshalb als verspätet keine Berücksichtigung finden. . . .“